Neue Zeitschrift für Sozialrecht

Zweiwochenschrift für die anwaltliche, betriebliche, behördliche und gerichtliche Praxis

Herausgegeben von *Prof. Dr. Ulrich Becker*, LL.M. (EHI), Direktor des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik, München – *Dr. Jürgen Brand*, Rechtsanwalt und Präsident des LSG NRW a. D. – *Prof. Dr. Dagmar Felix*, Universität Hamburg – *Prof. Dr. Stefan Greiner*, Universität Bonn – *Prof. Dr. Thorsten Kingreen*, Universität Regensburg – *Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof*, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe – *Dr. Gerhard Knorr*, Ministerialdirigent a. D., München – *Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies*, Universität Freiburg – *Dr. h. c. Peter Masuch*, Präsident des Bundessozialgerichts a. D., Kassel – *Prof. Dr. Hermann Plagemann*, Rechtsanwalt, Frankfurt – *Prof. Dr. Christian Rolfs*, Universität Köln – *Prof. Dr. Franz Ruland*, vorm. Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt – *Prof. Dr. Rainer Schlegel*, Präsident des Bundessozialgerichts – *Prof. Dr. Helge Sodan*, Freie Universität Berlin – *Prof. Dr. Wolfgang Spellbrink*, Vors. Richter am Bundessozialgericht, Kassel – *Prof. Dr. Raimund Waltermann*, Universität Bonn – *Prof. Dr. Peter Wigge*, Rechtsanwalt, Münster – in Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

Redaktionsleitung: *Prof. Dr. Stefan Greiner, Prof. Dr. Rainer Schlegel, Prof. Dr. Raimund Waltermann*
Redakteur: *Dr. Mathias Benedix*

Heft 5
Seite 161–200
27. Jahrgang
1. März 2018

Aufsätze und Berichte

Professor Dr. Jürgen Winkler*

NZS-Jahresrevue 2017: Kinder- und Jugendhilfe

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Gesetzesänderungen und die Entwicklung von Rechtsprechung und Literatur im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) im Jahre 2017.

A. Gesetzgebung

Das SGB VIII wurde im Jahr 2017 nur an wenigen Stellen geändert.

§ 42 Abs. 2 SGB VIII wurde durch Art. 3 des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.7.2017[1] um einen Satz 5 ergänzt, durch den die Jugendämter verpflichtet werden, unverzüglich einen Asylantrag zu stellen, wenn das Kind oder der Jugendliche Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiären Schutz nach § 4 AsylG benötigt. Die Gesetzesänderung wurde von *Achterfeld* erläutert.[2] Dabei wies sie insbesondere auf die Probleme der praktischen Umsetzung hin.

Art. 9 des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017[3] fügte in § 42 a Abs. 1 SGB VIII einen zusätzlichen Satz 2 ein, nach dem Kinder und Jugendliche unbegleitet sind, wenn sie nicht von einem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten begleitet werden. Die sich hieraus für die Kinder- und Jugendhilfe ergebenden Konsequenzen erläuterten *Lohse/Meysen*.[4]

§ 65 SGB VIII wurde durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30.10.2017[5] an die durch dieses Gesetz erfolgten Änderungen von § 203 StGB angepasst. Inhaltlich wurde die Befugnis zur Weitergabe von Sozialdaten nach § 65 SGB VIII ausgeweitet.

Das SGB VIII wurde ab dem 1.1.2018 ferner durch Art. 9 des Bundesteilhabegesetzes[6] geändert. Die Auswirkungen hiervon untersuchte *Rosenow*.[7] Er ging dabei ua auf die veränderten Anforderungen an die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs, des zuständigen Rehabilitationsträgers und das Teilhabeplanverfahren ein. Ebenfalls mit den Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf die Kinder- und Jugendhilfe befassten sich *Kunkel/Kunkel*.[8]

Das SGB VIII sollte zum 1.1.2018 außerdem durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)[9] umfassend geändert werden. Das KJSG wurde zwar am 29.6.2017 vom Bundestag, danach aber nicht vom Bundesrat verabschiedet und erlangte deshalb keine Gesetzeskraft. Der Gesetzesentwurf wurde in mehreren Fachaufsätzen teils kritisch erläutert.[10] *Radewagen* ging der Frage nach, ob die im KJSG vorgesehene Datenübermittlung der Jugendämter an Berufsgeheimnisträger den Kinderschutz gefährdeten.[11] Er sah hierin einer-

* Der Verfasser ist Professor für Sozialrecht an der Katholischen Hochschule Freiburg.

1 BGBl. I, 2780.
2 *Achterfeld*, JAmt 2017, 349 ff.
3 BGBl. I, 2429 ff.
4 *Lohse/Meysen*, JAmt 2017, 345 (348 f.).
5 BGBl. I S. 3618.
6 BGBl. 2016 I, 3234.
7 *Rosenow*, JAmt 2017, 480 ff.
8 *Kunkel/Kunkel* (verh. Neumann-Redlin), ZfSH/SGB 2017, 194 ff.
9 S. zum Entwurf BT-Drs. 18/12330, 18/12730, 18/12952 und BR-Drs. 314/17, 553/17.
10 *Böllert*, Landkreis 2017, 109 ff.; *Freese*, Landkreis 2017, 104 ff.; *Gallep*, NDV 2017, 193 f.; *Kampmann*, Landkreis 2017, 107 f.; *Loheide*, Landkreis 2017, 114 f.; *Wabnitz*, ZKJ 2017, 175 ff.; *Wapler*, JAmt 2017, 162 ff.;
11 *Radewagen*, JAmt 2017, 278 ff.

seits eine Verletzung des partizipatorischen Ansatzes im Minderjährigenschutz, andererseits eine Beschädigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern, Minderjährigen und Fachkräften des Jugendamtes, wenn letztere, wie im Gesetzentwurf zu § 4 Abs. 4 KKG geplant, verpflichtet würden, Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger zu geben.

Mit der Reform des SGB VIII waren vor allem Forderungen nach einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, also nach einer Verbindung der Hilfe zur Erziehung mit der Eingliederungshilfe, verbunden. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen stellte *Schönecker* in einem Beitrag dar.[12] Sie referierte die Lösungsvorschläge im Schnittfeld von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe, sprach sich aber gegen weitreichende Forderungen aus und trat dafür ein, sich zunächst auf die Inklusion der jungen Menschen mit Behinderung zu konzentrieren. *Coester* und *Müller-Fehling* formulierten[13] Grundprinzipien und Rahmenbedingungen für die inklusive Lösung.

B. Rechtsprechung

I. Grundsätze und Grundbegriffe des Kinder- und Jugendhilferechts

1. Strafrechtliche Garantenpflicht der Mitarbeiter des Jugendamts

Das *AG Medenbach* leitete aus § 8 a Abs. 1-3 SGB VIII eine strafrechtliche Garantenpflicht des einzelnen Mitarbeiters des Jugendamtes ab. Es verurteilte deshalb eine Sozialpädagogin zu 6 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung, weil sie nicht das Erforderliche veranlasst habe, um den Tod eines Kindes und schwere Gesundheitsschäden eines weiteren Kindes durch unzureichende Ernährung zu verhindern.[14]

2. Begriff des Personensorgeberechtigten

Der *VGH Baden-Württemberg* betonte, dass der Begriff des Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) sich allein nach familienrechtlichen Vorschriften richte.[15]

II. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Förderung der Erziehung in der Familie

a) Herbeiführung von Umgangskontakten und -regelungen

Das *OVG Nordrhein-Westfalen* entschied, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Unterstützung bei der Herstellung von Umgangskontakten nach § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII nicht mit der Begründung verweigern dürfe, dass nicht ausreichend (Fach-)personal vorhanden sei.[16]

Das *OVG Bremen* verneinte einen Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Herbeiführung von Umgangsregelungen aus § 18 Abs. 3 Satz 3, 4 SGB VIII. Für diese seien die Familiengerichte zuständig.[17]

b) Geeignetheit einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

Das *OVG Nordrhein-Westfalen* hielt die Unterbringung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) für geeignet, wenn das Scheitern der Maßnahme nicht von vornherein feststeht.[18]

2. Förderung der Erziehung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

a) Anspruchsgegner des Anspruches auf Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung

Der *VGH Hessen* vertrat die Auffassung, dass sich der Anspruch aus § 24 SGB VIII auf Betreuung in Kindertagespflege bzw. in einer Tageseinrichtung nur gegen den sachlich und örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richte, weil ansonsten die Zuständigkeitsregelungen unterlaufen werden könnten.[19]

Das *OVG Berlin-Brandenburg* führte demgegenüber seine Rspr. zur Passivlegitimation fort,[20] nach der sich der Anspruch eines Kindes auf Kindertagesbetreuung gegen die Kommune richte, die zwar nicht selbst Träger der öffentlichen Jugendhilfe sei, der aber einzelne Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übertragen wurden.[21]

b) Begriff der Tageseinrichtung

Der *VGH Bayern* qualifizierte eine Einrichtung als Tageseinrichtung iSv § 22 SGB VIII nur, wenn sie Zwecke nach § 22 Abs. 2, 3 SGB VIII verfolge, zB die soziale Kompetenz der Schüler steigere oder die Familie bei der Erziehung unterstütze. Rein schulische Zwecke (zB Hausaufgabenbetreuung) seien nicht ausreichend.[22]

c) Vergabe eines Platzes in einer Tageseinrichtung nach kommunalrechtlichen Grundsätzen

Der *VGH Bayern* hielt bei der Vergabe eines Platzes in einer Tageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) bei Fehlen einer speziellen Regelung den die Nutzung öffentlicher Einrichtungen regelnden Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayGO für anwendbar. Danach müsse der Einrichtungsplatz ermessensfehlerfrei unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vergeben werden. Hierbei müssten in der Zukunft liegende Änderungen (zB Berufstätigkeit der Mutter) nicht berücksichtigt werden, wenn deren Eintritt noch nicht sicher feststehe.[23]

d) Betreuung von Kindern zwischen einem und drei Jahren

Das *OVG Sachsen* entschied, dass der Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII nicht unter einem Kapazitätsvorbehalt stehe. Fehlende Kapazität führe nicht zum Erlöschen des Anspruches.[24] Die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch einstweilige Anordnung einen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung zuzuweisen bzw. zu schaffen, hilfsweise 14-tägig wiederholend Auskunft über vorhandene Betreuungsplätze zu erteilen, verstoße nicht gegen das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache.[25] Weiter

12 *Schönecker*, JAmt 2017, 470 ff.
13 *Coester/Müller-Fehling*, JAmt 2017, 476 ff.; s. ferner *Welke*, RdLH 2017, 114 ff.
14 Vgl. *AG Medenbach*, 4.5.2017, 6 Ds-411 Js 274/16-213/16, BeckRS 2017, 112299; s. hierzu die krit. Anmerkung von *Theile/Theile* NZFam 2017, 711 ff.
15 Vgl. *VGH Baden-Württemberg*, 19.1.2017, 12 S 2682/17, BeckRS 2017, 101665 im Anschluss an *BVerwG*, 14.11.2013, 5 C 34/12, BVerwGE 148, 242.
16 Vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen*, 22.2.2017, 12 E 780/16, BeckRS 2017, 107585.
17 Vgl. *OVG Bremen*, 7.4.2017, 1 B 291/16, BeckRS 2017, 110894.
18 Vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen*, 2.2.2027, 12 B 119/17, BeckRS 2017, 108269.
19 Vgl. *VGH Hessen*, 10.1.2017, 10 B 2923/16, BeckRS 2017, 102080; siehe auch *Schwedler*, NZFam 2017, 287.
20 Vgl. *OVG Berlin-Brandenburg*, 10.4.2006, OVG 6 S. 2.06, LSK 2007, 390312 (Leitsatz).
21 Vgl. *OVG Berlin-Brandenburg*, 28.8.2017, OVG 6 S 30.17, BeckRS 2017, 124987.
22 Vgl. *VGH Bayern*, 15.2.2017, 12 BV 16.1855, BeckRS 2017, 105277.
23 Vgl. *VGH Bayern*, 17.2.2017, AN 15 E 17.0026, BeckRS 2016, 105534.
24 Vgl. *OVG Sachsen*, 7.6.2017, 4 B 100/17, BeckRS 2017, 113056; 7.6.2017, 4 B 112/17, BeckRS 2017, 113062; 12.6.2017, 4 B 116/17, BeckRS 2017, 120391; 29.6.2017, 4 B 148/17, BeckRS 2017, 120410; s. auch *OVG Berlin-Brandenburg*, 28.8.2017, OVG 6 S 30.17, BeckRS 124987.
25 Vgl. *OVG Sachsen*, 12.6.2017, 4 B 116/17, BeckRS 2017, 130391; 29.6.2017, 4 B 148/17, BeckRS 2017, 120410.

bejahte es einen Anspruch auf Ersatz der Kosten eines selbstbeschafften Platzes in einer Tageseinrichtung, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Kind keinen Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung stellt. Werde der Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, müsse diese ihn nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterleiten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe könne der Unaufschiebbarkeit der Betreuung des Kindes nicht entgegenhalten, dass die Mutter das Kind hätte betreuen können. Dem Anspruch auf Aufwendungsersatz stehe der vorzeitige Vertragsabschluss und Besuch einer privaten Tageseinrichtung nicht entgegen, wenn feststehe, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinen Platz zur Verfügung stelle.[26]

e) Kein Anspruch auf kostenfreie Betreuung in einer Tageseinrichtung

Der *VGH Bayern* entnahm § 24 Abs. 3 SGB VIII nicht, dass Kinder ab dem dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen kostenfreien oder kostengünstigen Platz haben. Deshalb genüge für die Erfüllung des Anspruches ein Einrichtungsplatz bei freien oder privaten Trägern. Es könne allerdings ein Ausgleichsanspruch bestehen.[27]

f) Kein Anspruch schulpflichtiger Kinder auf Betreuung in Tageseinrichtung

Das *OVG Niedersachsen* sah in der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 24 Abs. 4 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten und bei besonderem Bedarf die Förderung in Kindertagespflege zu ermöglichen, nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung ohne subjektiven Anspruch.[28]

3. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung, Hilfe für junge Volljährige

a) Rechtstellung eines Erziehungsbeistands oder Betreuungshelfers

Das *BSG* sah in der Höhe des Honorars eines Erziehungsbeistands oder Betreuungshelfers nach § 30 SGB VIII ein wichtiges Indiz für oder gegen ein Beschäftigungsverhältnis.[29]

Das *FG Kassel* ging bei einem Erziehungsbeistand auch dann von Umsatzsteuerfreiheit aus, wenn dieser nicht beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern bei einem von diesem beauftragten privaten Unternehmen tätig ist. Unerheblich sei, ob das Unternehmen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sei.[30]

b) Keine Vollzeitpflege bei Kinderdorfeltern

Das *OVG Münster* verneinte Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bei Kinderdorfeltern, die Kinder in vom Einrichtungsträger zur Verfügung gestellten Räumen erziehen, wenn ihnen zusätzliches Erziehungspersonal zur Verfügung gestellt werde und sie sich zurückziehen könnten und den Weisungen des Einrichtungsträgers unterworfen seien.[31]

c) Schulbegleitung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

Das *OVG Sachsen* hielt für die Ablehnung eines Schulbegleiters die Begründung, dass mit diesem behinderungsbedingte Defizite nicht beseitigt oder gemindert werden können, nicht für ausreichend. Der Schulbegleiter solle der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entgegenwirken.[32]

Nach einer weiteren Entscheidung des *OVG Sachsen* kann Gegenstand der Eingliederungshilfe auch die Leistung für eine sog „Web-Individualschule" sein, wenn diese die allgemeine Schulbildung nicht ersetzt, sondern den Besuch einer Regelschule ermöglichen soll.[33]

Das *VG Minden* verneinte einen Anspruch auf ein persönliches Budget nach § 159 SGB IX iVm 17 SGB IX, weil ein solcher mit den wegen § 7 SGB IX vorrangigen Regelungen zum Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) und zur Steuerungsverantwortung (§ 36 a SGB VIII) nicht vereinbar sei. Das Jugendamt dürfe vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.[34]

d) Beurteilungsspielraum bei der Hilfe für junge Volljährige

Der *VGH Bayern* ging bei der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) von einem gerichtlich nicht voll überprüfbaren Beurteilungsspielraum des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aus.[35]

III. Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

1. Inobhutnahme

a) Inobhutnahme bei dringender Gefahr ohne familiengerichtliche Entscheidung

Das *OVG Berlin-Brandenburg* folgerte daraus, dass eine Inobhutnahme bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) nur zulässig ist, wenn eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, dass die Inobhutnahme nachrangig gegenüber der familiengerichtlichen Entscheidung ist und „nur in besonders gelagerten akuten Gefährdungssituationen erfolgen dürfe". Ferner habe die Inobhutnahme nur einen vorläufigen Charakter.[36] Ebenfalls eine akute dringende Gefahr verlangte der *VGH Bayern*.[37]

b) Flüchtlingseigenschaft nicht Voraussetzung der Inobhutnahme

Das *OVG Bremen* entschied (nochmals), dass die Inobhutnahme unbegleitet eingereister ausländischer Kinder oder Jugendlicher Flüchtlingseigenschaft nicht voraussetze. Die Vorschrift gelte für alle ausländischen Minderjährigen.[38]

c) Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII

Bei der Altersfeststellung sind zunächst aussagekräftige Ausweispapiere einzusehen (§ 42 f Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Das *OVG Bremen* hielt die carte d'identité consulaire aus Guinea nicht für aussagekräftig,[39] so dass weitere Maßnahmen der Altersfeststellung durchgeführt werden müssen.

Bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme kann nach Ansicht des *OVG Bremen* nicht allein aufgrund äußerer Merk-

26 Vgl. *OVG Sachsen*, 14.3.2017, 4 A 280/17, BeckRS 2017, 113055.
27 Vgl. *VGH Bayern*, 18.4.2017, 12 CE 17.616, BeckRS 2017, 108004.
28 Vgl. *OVG Niedersachsen*, 22.6.2017, 4 PA 128/17, BeckRS 2017, 115292.
29 Vgl. *BSG*, 31.3.2017, B 12 7/15 R, NZS 2017, 664 (m. Anm. Knospe). S. ferner die Entscheidungsbesprechung von *Nellissen*, jurisPR 4/2017, Anm. 4.
30 Vgl. *FG Kassel*, 13.2.2017, 6 K 2594/12, BeckRS 2017, 119729.
31 Vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen*, 17.11.2016, 12 A 237/16, BeckRS 2016, 125317.
32 Vgl. *OVG Sachsen*, 20.1.2017, 4 B 245/16, BeckRS 2017, 103431.
33 Vgl. *OVG Sachsen*, 27.2.2017, 4 B 236/16, BeckRS 2017, 104143.
34 Vgl. *VG Minden*, 17.11.2017, 6 K 6310/16, BeckRS 2017, 133009.
35 Vgl. *VGH Bayern*, 6.2.2017, 12 C 16.2159, BeckRS 2017, 101786.
36 *Vgl. OVG Berlin-Brandenburg*, 28.3.2017, OVG 6 S 8/17, NJW 2017, 1974, s. hierzu die Anm. von *Kirchhoff*, jurisPR-SozR 12/2017 Anm. 3.
37 Vgl. *VGH Bayern* 9.1.2017, 12 CS 16.2181, NJW 2017, 1976.
38 Vgl. *OVG Bremen*, 2.10.2017, 1 B 173/17, BeckRS 2017, 129923.
39 Vgl. *OVG Bremen*, 26.5.2017, 1 B 64/17, BeckRS 2017, 118650.

male auf Volljährigkeit geschlossen werden. Es müssten weitere Anhaltspunkte aufgrund des Verhaltens und der Schilderung des Reiseweges vorliegen.[40] Aus widersprüchlichen Angaben des Betroffenen dürften nur negative Schlüsse gezogen werden, wenn er mit den Widersprüchen konfrontiert wurde und aus den nicht ausgeräumten Widersprüchen auf die Volljährigkeit geschlossen werden könne. Die im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme erfolgte Feststellung der Volljährigkeit werde nicht durch die danach erfolgte Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und der Einsetzung des Jugendamts zum Vormund durch das Familiengericht in Frage gestellt.[41]

Der *VGH Bayern* blieb dabei, dass von Zweifeln bezüglich des Alters auszugehen sei, wenn nicht ausgeschlossen werden könne, dass ein fachärztliches Gutachten zu dem Ergebnis komme, dass der Betroffene minderjährig sei. Diese Feststellung unterliege umfassender richterlicher Kontrolle. Die qualifizierte Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter des Jugendamtes sei nur ausreichend, wenn sie eindeutig Volljährigkeit ausschließen könne. Bei der ärztlichen Begutachtung könne bei Einwilligung des Betroffenen auch eine Röntgenuntersuchung durchgeführt werden, wenn sie dem Stand der medizinischen Altersdiagnostik entspreche.[42]

2. Erlaubnis zur Kindertagespflege

a) Zulässigkeit der Beschäftigung von Personen mit Kindertagespflegeerlaubnis

Aus dem Erfordernis einer Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) folgt nach einer Entscheidung des *VGH Baden-Württemberg* nicht, dass eine Kindertagespflegeperson mit einer Pflegeerlaubnis eine andere Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis nicht beschäftigen und Kinder in anderen geeigneten Räumlichkeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII betreuen und erziehen dürfe. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sei nicht berechtigt, von den Kindertagespflegepersonen zu verlangen, dass sie in der Form der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts tätig werden.[43]

b) Ungeeignetheit von Kindertagespflegepersonen

Das *OVG Sachsen* zweifelte an der Eignung einer Kindertagespflegeperson, wenn auf Dauer angelegt die gesetzliche Höchstzahl von fünf gleichzeitig betreuten Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) überschritten werde. Dies sei unabhängig von einem Schadenseintritt eine schwere Pflichtverletzung. Gegen das Vorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit spreche ferner, wenn das Kind dauerhaft und planvoll Dritten überlassen werde. Die Erlaubnis sei dann nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X für die Zukunft aufzuheben.[44] Die Eignung entfalle dagegen nicht generell, wenn die betreuten Kinder nur vereinzelt 20 Minuten alleine gelassen werden.[45]

3. Erlaubnis für die Vollzeitpflege

a) Entbehrlichkeit einer Erlaubnis

Das *OVG Niedersachsen* stellte klar, dass eine Pflegeperson, die die Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung ausführt, keine Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII benötigt, weil die Geeignetheit der Pflegeperson bei der Bewilligung der Hilfe zur Erziehung geprüft werde (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII). Hierbei ging es wie die Lit. von einem weiten Begriff der Vermittlung aus. Diese liege auch dann vor, wenn die Pflegeeltern die Pflegeperson selbst suchten und das Jugendamt die Hilfe zur Erziehung im Nachhinein bewillige.[46]

b) Ungeeignetheit der Pflegeperson

Das *OVG Nordrhein-Westfalen* ging von der Ungeeignetheit einer Pflegeperson aus, wenn sie kinderpornographische Schriften besitzt und verbreitet oder zumindest ein diesbezüglicher konkreter Tatverdacht bestehe. Ein solcher Verdacht gegenüber dem Partner der Pflegeperson lasse dagegen die Geeignetheit unberührt, wenn die Pflegeperson bereit und in der Lage sei, die sich hieraus ergebende Gefahr für die Pflegekinder abzuwenden.[47]

c) Keine Beendigung der Pflegeerlaubnis bei möglicher Wiederaufnahme des Kindes

Das *OVG Nordrhein-Westfalen* ging davon aus, dass die Pflegeerlaubnis mit der Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie nicht ende, wenn die Wiederaufnahme des Kindes in die Pflegefamilie möglich erscheint. Eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen liegt nach seiner Auffassung in Anlehnung an § 1666 Abs. 1 BGB vor, wenn sich eine gegenwärtige oder zumindest bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lasse. Bei einem längeren Aufenthalt des Pflegekindes in der Pflegefamilie müsse berücksichtigt werden, dass die Pflegefamilie dann durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützt sei. Wurde die Pflegeerlaubnis an zwei Personen erteilt, könne diese geteilt und für eine Pflegeperson einzeln widerrufen werden.[48]

4. Betriebserlaubnis für eine Einrichtung

a) Einheitliche Einrichtung bei mehreren Einrichtungsteilen an verschiedenen Standorten

Das *BVerwG* ging von einer Einrichtung iSv § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII auch dann aus, wenn nach der Konzeption des Einrichtungsträgers an unterschiedlichen Standorten mehrere Einrichtungsteile betrieben werden. Es handele sich dennoch um eine einheitliche Einrichtung, wenn die Teile vom selben Träger betrieben werden, einen einheitlichen Namen führten und einer einheitlichen Leitung unterstehen. Für eine Einrichtung spreche ferner, wenn ein einheitliches Mitwirkungsgremium für die Eltern und ein einheitliches pädagogisches Konzept bestehen.[49]

b) Erfordernis der Betriebserlaubnis bei bloßer Unterbringung von Kindern

Der *VGH Bayern* verlangte auch bei solchen Einrichtungen eine Betriebserlaubnis, in der Kindern und Jugendlichen nur Unterkunft gewährt wird und die volljährigen Eltern im Rahmen einer hilferechtlichen Maßnahme betreut werden. Mit der Betriebserlaubnis werde die Einrichtung entsprechend der vom Einrichtungsträger vorgelegten Konzeption genehmigt.[50]

40 Vgl. *OVG Bremen*, 2.10.2017, 1 B 173/17, BeckRS 2017, 129923.
41 Vgl. *OVG Bremen*, 26.5.2017, 1 B 64/17, BeckRS 2017, 118650.
42 Vgl. *VGH Bayern*, 24.7.2017, 12 CE 17.704, BeckRS 2017, 119306; *VGH Bayern*, 5.4.2017, 12 BV 17.185, BeckRS 2017, 108039. Zust. zur Rspr. des *VGH Bayern Clausius*, jurisPR-FamR 2/2017 Anm. 3.
43 Vgl. *VGH Baden-Württemberg*, 12.7.2017, 12 S 102/15, BeckRS 2017, 119040; s. dazu die Anm. von *Schwede* in FamNZ 2017, 871.
44 Vgl. *OVG Sachsen*, 23.10.2017, 4 B 173/17, BeckRS 2017, 129948.
45 Vgl. *OVG Sachsen*, 8.3.2017, 4 B 12/17, BeckRS 2017, 104144.
46 Vgl. *OVG Niedersachsen*, 7.6.2017, 4 LA 281/16, BeckRS 2017, 113003; s. dazu die krit. Anm. von *Schwede* NZFam 2017, 807.
47 Vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen*, 1.6.2017, 12 A 114/15, BeckRS 2017, 132912.
48 Vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen*, 1.6.2017, 12 A 114/15, BeckRS 2017, 132912.
49 Vgl. *BVerwG*, 24.8.2017, 5 C 1/16, BeckRS 2017, 131395.
50 Vgl. *VGH Bayern*, 24.7.2007, 12 CE 17.704, BeckRS 2017, 119306.

Das *LSG Nordrhein-Westfalen* zählte zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen auch solche, die neben den Kindern mit medizinischem Rehabilitationsbedarf weitere die Eltern oder einen Elternteil begleitende Kinder aufnehmen.[51]

c) Anspruch auf Betriebserlaubnis

Der *VGH Bayern* ging wie die hM in Rspr. und Lit. davon aus, dass ein Anspruch auf Erteilung der Betriebserlaubnis bestehe, wenn die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erfüllt sind,[52] also das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

d) Erteilung der Erlaubnis bei Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards

Der *VGH Bayern* führte seine Rspr. aus dem Jahr 2016 zu den Anforderungen an die Erteilung der Erlaubnis fort, nach der es sich in § 45 Abs. 2 SGB VIII nur um Mindeststandards handle.[53] Die festgelegten Mindeststandards verpflichteten den Träger der Einrichtung nicht, die Einrichtung nur nach diesen zu betreiben. Er dürfe diese überschreiten.[54] Bei der Erteilung der Betriebserlaubnis sei nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einrichtungsträgers, dagegen nicht die des Einrichtungsbetriebs zu prüfen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfe das Verfahren nicht dazu nutzen, im Rahmen des Erlaubnisverfahrens dem Einrichtungsträger seine Vorstellungen aufzudrängen. Die Erteilung der Erlaubnis dürfe weder von einer Bedarfsprüfung noch davon abhängig gemacht werden, dass die Einrichtung mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt werde.[55]

Richtige Klageart bei einer Klage gegen bei von § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII abweichenden Mindeststandards ist nach Ansicht des *VGH Bayern* die Feststellungsklage und nicht die Verpflichtungsklage.[56]

e) Ungeeignetheit salafistischer Einrichtungen

Das *OVG Sachsen* rechnete die Unterstützung der gesellschaftlichen Integration zu den vom Einrichtungsträger nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII zu erfüllenden Anforderungen. Dem entspreche eine salafistische Einrichtung nicht.[57]

IV. Vergütung der Leistungserbringer

Ein Anspruch auf Vergütung ist nach Auffassung des *VGH Bayern* von einem Leistungserbringer gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zivilrechtsweg geltend zu machen. Hält das Verwaltungsgericht den Verwaltungsrechtsweg für den eröffneten Rechtsweg, sei das Berufungsgericht allerdings hieran gebunden. Eine Therapeutin habe keinen Zahlungsanspruch, wenn der Vertrag nicht mit ihr, sondern nach den Grundsätzen des Geschäftes, für den, den es angeht, mit dem Arbeitgeber geschlossen wurde.[58]

V. Zuständigkeit und Kostenerstattung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

1. Zuständigkeit

a) Voraussetzungen des gewöhnlichen Aufenthalts

Das *OVG Sachsen-Anhalt* entschied im Anschluss an das *BVerwG*, dass es für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich sei, dass der Minderjährige sich an diesem Ort tatsächlich aufhält. Der bloße Wille des Personensorgeberechtigten, dass das Kind dort den gewöhnlichen Aufenthalt begründen soll, oder diesbezügliche objektive Vorbereitungshandlungen seien nicht ausreichend.[59]

b) Örtliche Zuständigkeit bei Entzug des Sorgerechts

Wurden vom Familiengericht sämtliche Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf eine Pflegeperson übertragen (§ 1630 Abs. 3 Satz 1 BGB), ist der Elternteil nach einer Entscheidung des *BVerwG* nicht personensorgeberechtigt iSv § 86 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 SGB VIII. Die Zuständigkeit richtet sich deshalb nicht nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.[60]

Bei lediglich teilweisem Entzug der elterlichen Sorge richtet sich dagegen die örtliche Zuständigkeit nach einer Entscheidung des *VGH Baden-Württemberg* nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils.[61]

c) Örtliche Zuständigkeit bei vorläufiger Inobhutnahme

Nach einer Entscheidung des *VGH Bayern* ist für die vorläufige Inobhutnahme das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche sich „zu dem Zeitpunkt befindet, in dem ein Jugendamt eine vorläufige Schutzmaßnahme im Sinne einer jugendhilfefachlichen Krisenintervention gegenüber dem Kind oder Jugendlichen als Adressaten der Maßnahme tatsächlich ergreift … oder in einem gerichtlichen (Eil-) Verfahren hierzu verpflichtet wird." Dies könne auch ein anderer Ort als der der Einreise oder des erstmaligen Aufgriffs des Minderjährigen sein.[62]

2. Kostenerstattung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

a) Kostenerstattung von Leistungen ins Ausland

Das *OVG Hamburg* bejahte einen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Jugendhilfe durch den zuerst zuständigen Jugendhilfeträger aus § 89 a SGB VIII, wenn die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII nach der Ausreise der Pflegeperson mit dem Leistungsberechtigten ins Ausland nach § 86 Abs. 6 SGB VIII iVm § 88 Abs. 2 SGB VIII weiterbesteht. Unerheblich sei insoweit, dass die Leistung ins Ausland nach § 6 Abs. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendhilfeträgers stehe.[63]

b) Verhältnis des Kostenerstattungsanspruchs aus § 89 c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu § 14 SGB IX

Das *BVerwG* verneinte eine Verdrängung des Kostenerstattungsanspruches aus § 89 c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII durch § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX zumindest dann, wenn dessen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies sei der Fall, wenn nicht Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erbracht würden und der Jugendhilfeträger nicht den gesamten Rehabilitationsbedarf des Menschen mit Behinderungen decke. Es verstoße nicht gegen den Interessenwahrungsgrundsatz, wenn der die Kostenerstattung begehrende Träger der öffentlichen Ju-

51 Vgl. *LSG Nordrhein-Westfalen*, 17.5.2017, L 10 U 762/15, BeckRS 2017, 115649.
52 Vgl. *VGH Bayern*, 2.2.2017, 12 CE 17.71, BeckRS 2017, 101762; *VGH Bayern*, 24.7.2017, 12 C E 17.704, BeckRS 2017, 119306.
53 Vgl. VGH *Bayern*, 2.2.2017, 12 C E 17.71, BeckRS 2017, 101762.
54 Vgl. *VGH Bayern*, 4.10.2017, 12 ZB 17.1508, BeckRS 2017, 128920.
55 Vgl. *VGH Bayern*, 24.7.2017, 12 CE 17.704, BeckRS 2017, 119306.
56 Vgl. *VGH Bayern*, 4.10.2017, 12 ZB 17.1508, BeckRS 2017, 128920.
57 Vgl. *OVG Sachsen*, 21.8.2017, 4 A 372/16, BeckRS 2017, 122247.
58 Vgl. *VGH Bayern*, 21.4.2017, 12 ZB 17.1, BeckRS 2017, 114414.
59 Vgl. *OVG Sachsen-Anhalt*, 15.3.2017, 4 M 36/17, BeckRS 2017, 108671.
60 Vgl. *BVerwG*, 27.4.2017, 5 C 12.16, BeckRS 2017, 113858. S. dazu die Anm. von *Fleuß*, jurisPR-BVerwG 16/2017 Anm. 4.
61 Vgl. *VGH Baden-Württemberg*, 19.1.2017, 12 S 2682/15, BeckRS 2017, 101665; gegen die Entscheidung wurde beim BVerwG Revision eingelegt, Az. beim BVerwG 5 C 2/17.
62 Vgl. *VGH Bayern*, 14.3.2017, 12 CE 17.507, BeckRS 2017, 108013.
63 Vgl. *OVG Hamburg*, 26.9.2017, 4 Bf 146/16, BeckRS 2017, 127599; die Revision wurde zugelassen.

gendhilfe die Durchsetzung von Erstattungsansprüchen beim etwaig vorrangig zuständigen Träger der Sozialhilfe nicht betrieben habe.[64]

c) Kostenerstattungsanspruch bei der sog. Einrichtungskette

Der *VGH Bayern* ging davon aus, dass ein Kostenerstattungsanspruch auch dann bei einer sog. Einrichtungskette aus § 89 e Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bestehe, wenn der Wechsel zwischen den Einrichtungen ohne wesentliche Zwischenaufenthalte erfolge und der Jugendliche bei zeitlich befristetem Urlaub oder Entweichen alsbald wieder in die Einrichtung zurückgebracht wird.[65]

d) Beginn der Ausschlussfrist

Die Ausschlussfrist bei einem Kostenerstattungsanspruch aus § 111 Satz 1 SGB X beginnt nach einer Entscheidung des *BVerwG* erst, wenn der letzte Tag der Gesamtleistung abgelaufen ist. Es gelte insoweit der zuständigkeitsrechtliche Leistungsbegriff der Kinder- und Jugendhilfe. Als eine Leistung seien alle Leistungen zu bewerten, die der Deckung eines einheitlichen Bedarfs dienten, wenn sie ohne beachtliche Unterbrechung gewährt wird.[66]

VI. Kostenbeteiligung

1. Pauschalierte Kostenbeteiligung

a) Keine Kostenerstattung für schulergänzende Leistungen

Der *VGH Bayern* verneinte eine pauschalierte Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII für die Betreuung von Schülern, die nur schulergänzenden Zwecken dient.[67]

b) Anzurechnendes Einkommen bei Zumutbarkeitsprüfung

Das *OVG Niedersachsen* berücksichtigte bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der pauschalierten Kostenbeteiligung bei Besuch einer Kindertagesstätte (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) nur das Einkommen des die Kindertagesstätte besuchenden Kindes und der Eltern, dagegen nicht jenes der Geschwisterkinder. Das Kindergeld des die Tageseinrichtung besuchenden Kindes sei bei diesem anzurechnen. Der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG einschließlich jenem für das Geschwisterkind müsse dagegen beim diesen beziehenden Elternteil angerechnet werden. Bei der Berechnung der Einkommensgrenze nach § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII iVm § 85 SGB XII werde der Barunterhaltsbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle ermittelt und Naturalunterhalt idR in Höhe des Barunterhalts angesetzt.[68]

Das *OVG Berlin-Brandenburg* hielt es für zulässig, pauschal auf das Einkommen der Eltern abzustellen. Bei der Differenzierung der Beiträge dürfe nicht nur zwischen einem und mehreren Kindern unterschieden, sondern es müssten die Belastungen, die durch jedes Kind entstehen, berücksichtigt werden.[69]

c) Ausschluss eines Kindes aus der Tageseinrichtung bei Zahlungsverzug

Das *OVG Thüringen* bezweifelte in einem Eilverfahren die Zulässigkeit einer Satzungsnorm, die den dauerhaften Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Tageseinrichtung ermögliche, wenn trotz Mahnung die Gebühren für die Tageseinrichtung nicht entrichtet werden. Zumindest sei in die Ermessensabwägung einzustellen, dass dem Kind ein Anspruch auf Betreuung zustehe. Außerdem seien mildere Mittel zu prüfen.[70]

2. Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen

a) Anzuwendendes Recht bei der Vergleichsberechnung

Bei der Vergleichsberechnung nach § 92 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII sind nach Auffassung des *OVG Nordrhein-Westfalen* unterhaltsrechtliche Maßstäbe anzuwenden.[71]

b) Berücksichtigung von Ersparnissen aus der Grundrente bei jungen Volljährigen

Der *VGH Bayern* hatte keine Einwände dagegen, bei der Berücksichtigung des Vermögens junger Volljähriger auch Ersparnisse aus einer Grundrente nach § 25 f BVG einzubeziehen (§ 92 Abs. 1 a SGB VIII). Dies gelte nur dann nicht, wenn eine besondere Härte iSv § 92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII vorliege. Dies könne bei einer posttraumatischen Belastungsstörung der Fall sein, wenn diese zu einer atypischen Situation führe.[72]

c) Anrechnung der Betreuungsleistung bei Unterbringung über Tag und Nacht

§ 93 Abs. 4 SGB VIII, der seit dem 3.12.2013 der Einkommensberechnung das durchschnittliche Monatseinkommen der beitragspflichtigen Person des Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht wurde, zugrundelegt, ist nach einer Entscheidung des *VGH Baden-Württemberg* nicht rückwirkend auf vor dem 3.12.2013 durchgeführte Berechnungen anzuwenden, weil eine solche rückwirkende Anwendung gesetzlich nicht angeordnet sei.[73]

Der *VGH Baden-Württemberg* gelangte zu dem Ergebnis, dass der Abzug tatsächlicher Betreuungsleistungen durch die kostenbeitragspflichtige Person nach § 94 Abs. 4 SGB VIII auch vom Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erfolgen müsse.[74]

C. Literatur

I. Aufsätze

1. Allgemeines

Hoffmann zeigte in einer Besprechung des Entwurfs des Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern den kinder- und jugendhilferechtlichen Kontext der freiheitsentziehenden Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe auf und forderte de lege ferenda eine zwingende Beteiligung der Jugendämter am Verfahren.[75]

Die Erziehungsprobleme bei Eltern mit Migrationshintergrund beschrieb *Miller*.[76] Sie sieht insbesondere in den Sprachbarrieren einen Hinderungsgrund für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Eltern und Jugendamt.

64 Vgl. *BVerwG*, 22.6.2017, 5 C 3.16, BeckRS 2017, 119079.
65 Vgl. *VGH Bayern*, 30.1.2017, 12 ZB 14.1839, BeckRS 2017, 101788.
66 Vgl. *BVerwG*, 27.4.2017, 5 C 8.16, BeckRS 2017, 115453.
67 Vgl. *VGH Bayern*, 15.2.2017, 12 BV 16.1855, BeckRS 2017, 105277.
68 Vgl. *OVG Niedersachsen*, 27.1.2017, 4 LC 115/15. BeckRS 2017, 101356. S. dazu die krit. Anm. von *Christl*, FamRZ 2017, 1363 f.
69 Vgl. *OVG Berlin-Brandenburg*, 6.10.2017, OVG 6 B 1.16.
70 Vgl. *OVG Thüringen*, 3.4.2017, 3 EO 66/17, BeckRS 2017, 128894.
71 Vgl. *OVG Nordrhein-Westfalen*, 31.1.2017, 12 E 649/16, BeckRS 2017, 107618.
72 Vgl. *VGH Bayern*, 9.1.2017, 12 C 16.2411, BeckRS 2017, 100998.
73 Vgl. *VGH Baden-Württemberg*, 21.2.2017, 12 S 594/16, BeckRS 2017, 103929.
74 Vgl. *VGH Baden-Württemberg*, 12.1.2017, 12 S 870/15, BeckRS 2017, 100799.
75 *Hoffman*, FamRZ 2017, 337 ff.
76 *Miller*, NZFam 2017, 502 f.

Macsenaere referierte die Ergebnisse einer Wirkungsstudie zur Hilfe zur Erziehung.[77]

Schrapper untersuchte, was Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet und was die Qualitäten eines Jugendamts sind.[78]

Die Belastungen der Mitarbeiter im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter untersuchte *Winkens*.[79]

2. Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung

Welche Hilfen des Jugendamts bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung zulässig sind, untersuchte *Kepert*.[80] *Köckeritz* gab in ihrem Beitrag „Ambulante elternbezogene Interventionen nach Kindeswohlgefährdungen" einen kritischen Überblick über das Entscheidungsverfahren und Hilfeangebote bei Kindeswohlgefährdung.[81] *Slüter* plädierte in seinem Beitrag „Die Beratung von Berufsgeheimnisträgern in der Schule nach § 4 KKG. Schulische Kinderschutzfachkräfte als Brücke zwischen Schule und Jugendberufshilfe" dafür, entsprechend dem Hamburger Vorbild Lehrer als schulische Kinderschutzfachkraft zu schulen, die ihre Kollegen beraten und begleiten.[82]

3. Haftung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Verdienstausfall

Zu dem Urteil des *BGH* im Jahre 2016, nach dem bei Nichterfüllung des Anspruches auf einen Platz in einer Tageseinrichtung aus § 24 SGB VIII ein Anspruch auf Ersatz des beim betreuenden Elternteil entstandenen Verdienstausfalls bestehen könne,[83] sind im Jahre 2017 eine Vielzahl von Entscheidungsbesprechungen erschienen.[84]

4. Unterstützung von Eltern mit Behinderungen

Mit der Elternschaft von Eltern mit Behinderungen befassten sich *Müller/Michel/Conrad/Riedel-Heller*.[85] Sie stellten einerseits den Unterstützungsbedarf und andererseits die möglichen Unterstützungsleistungen nach verschiedenen Büchern des SGB und nach dem KKG dar und gelangten zu dem Ergebnis, dass den Eltern mit diesen eine selbstbestimmte Elternschaft ermöglicht werden könne.

5. Rechtliche Betreuung statt Hilfe zur Erziehung

Mit der in der Praxis zu beobachtenden zunehmenden Bestellung eines rechtlichen Betreuers statt der Hilfe nach § 41 SGB VIII setzen sich krit. *Fazekas/Kroworsch* auseinander.[86]

6. Sprachmittlung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe

Münder zeigte auf, dass der Anspruch auf Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen (§§ 22, 24 SGB VIII), die Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und die Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) auch Sprachmittlung beinhaltet, soweit diese für die Ausführung der Leistung erforderlich ist.[87]

7. Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Einen Überblick über die ausländerrechtlichen Grundlagen unbegleiteter und begleiteter minderjähriger Geflüchteter gab *Herker*.[88] Neben dem Ausländerrecht stellte er insbesondere auch die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und die vorläufige Inobhutnahme und die Verteilung nach den §§ 42 a ff. SGB VIII dar. *Bouhatta* untersuchte, wer bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Einwilligung in ärztliche Eingriffe erteilen darf, das Jugendamt selbst, der betroffene Minderjährige oder die Personensorgeberechtigten.[89] Sie plädierte dafür, die österreichische Regelung de lege ferenda zu übernehmen, die auf die Einwilligung des Minderjährigen abstellt.

Die bei der im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vorgeschriebene Altersfeststellung erläuterten *Kirchhoff/Rudolf*.[90]

8. Abänderung von titulierten Unterhaltsforderungen in vollstreckbaren Urkunden

Der BGH hatte es Ende 2016[91] für zulässig erachtet, dass ein in einer gerichtlichen Entscheidung rechtskräftig festgesetzter Anspruch auf Kindesunterhalt nach Eintritt der Volljährigkeit außerhalb des Abänderungsverfahrens einvernehmlich in einer Jugendamtsurkunde abgeändert wird. Diese Entscheidung wurde 2017 in mehreren Anmerkungen besprochen.[92] *Osthold* erläuterte die Abänderung von titulierten Unterhaltsforderungen in vollstreckbaren Urkunden. Er ging dabei insbesondere auf das Abänderungsverfahren nach § 239 FamFG ein.

9. Schweigepflicht der Jugendamtsmitarbeiter

Kunkel/Vetter/Rosteck gelangten in dem Beitrag „Schweigepflicht und Sozialdatenschutz versus Zeugnispflicht" zu dem Ergebnis, dass Mitarbeiter des Jugendamts in Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht haben.[93]

10. Beendigung der Leistung im zuständigkeitsrechtlichen Sinne

Das *BVerwG* hatte am 15.12.2016[94] entschieden, dass eine Leistung iSd §§ 86 ff. SGB VIII erst beendet sei, wenn diese auf der Grundlage eines Verwaltungsakts tatsächlich eingestellt werde in der Annahme, dass ein jugendhilferechtlicher Bedarf nicht mehr bestehe. Zu dieser Entscheidung sind mehrere Anmerkungen erschienen.[95]

11. Vergaberecht in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Folgen des neuen Vergaberechts ua im Kinder- und Jugendhilferecht untersuchte *Wagner*.[96] Er verneinte die Anwendung der Vergaberichtlinien bei Finanzierungen im Bereich des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Zum selben Ergebnis gelangte *Sen*.[97]

77 *Macsenaere*, FPPK 2017,155 ff.
78 *Schrapper*, JAmt 2017, 11.
79 *Winkens*, JAmt 2017, 168 ff.
80 *Kepert*, Sozialrecht aktuell 2017, 41 ff.
81 *Köckeritz*, ZKJ 2017, 56 ff.
82 *Slüter*, JAmt 2017, 54 ff.
83 Vgl. *BGH*, 20.10.2016, III ZR 302/15, BeckRS 2016, 19731; *BGH*, 20.10.2016, III ZR 303/15, BeckRS 2016, 19372.
84 *Bradl*, DVBl. 2017, 621; *Christl*, FamRZ 2017, 491 f.; *Hartmann*, JZ 2017, 373 f.; *Itzel*, jurisPR-BGH ZivilR 1/2017 Anm. 1; *Kuntz*, jM 2017, 364; *Porsch/Rath*, KommunalPraxis BY 2017, 75 ff.; *Ritgen*, DVBl. 2017, 62 ff.; *Rixen*, NJW 2017, 401; *Salaw-Hanslmeier/Böh*, FamRB 2017, 26 f.; *Schwede*, NZFam 2017, 200 ff.; *Waldhoff*, JuS 2017, 1043 f.
85 Müller/Michel/Conrad/Riedel-Heller, JAmt 2017, 172 ff.
86 *Fazekas/Kroworsch*, NDV 2017, 151 ff.
87 *Münder*, ZKJ 2017, 130 ff., 183 ff.
88 *Herker*, VR 2017, 301 ff.
89 *Bouhatta*, JAmt 2017, 16 ff.
90 *Kirchhoff/ Rudolf*, NVwZ 2017, 1167 ff.; s. auch *Clausius*, jurisPR-FamR 3/2017 Anm. 3.
91 *BGH*, 7.12.2016, XII ZB 422/15, NJW 2017, 1317.
92 *Osthoff*, FuR 2017, 230 ff.; *Born*, NJW 2017, 1321 f.; *Clausius*, AnwZert FamR 13/2017 Anm. 1; *Knittel*, FamRZ 2017, 375 f.; *Liceni-Kierstein*, FamRB, 2017, 127 f. und 128 f.
93 *Kunkel/Vetter/Rosteck*, StV 829 ff.
94 *BVerwG*, 15.12.2016, 5 C 35.15, NVwZ-RR 2017, 499.
95 *Seltmann*, JAmt 2017, 222 ff.; *Braun*, JAmt 2017, 261 f.; *Störmer*, jurisPR-BVerwG 12/2017 Anm. 1.
96 *Wagner*, ZG 2017, 58 ff.
97 *Sen*, Sozialrecht aktuell 2017, 90 ff.

12. Schiedsverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe

Gottlieb beschrieb in einem Beitrag das Schiedsverfahren nach den §§ 78 a ff. SGB VIII.[98]

13. Minderung der Elternbeiträge bei Streik in der Tageseinrichtung

Mohamed entwickelte anlässlich eines Urteils des *VG Dresden*, in dem die Klage der Eltern auf Minderung des Kindergartenbeitrags bei Ausfall der Kinderbetreuung wegen Streiks abgewiesen wurde, vier Grundgedanken. Anders als das Gericht bejahte er Leistungsstörungsansprüche, weil nicht eine hoheitliche, sondern eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliege. In seiner Argumentation stützte er sich weiter auf die Rspr. des *BGH* zur Haftung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Nichterfüllung des Betreuungsanspruches aus § 24 SGB VIII sowie auf die Klauselrichtlinie. Schließlich bezweifelte er die Annahme des Gerichts, dass kein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip vorliege.[99]

14. Bindung des Familiengerichts an die Zuständigkeit des Jugendamts

In der Rspr. ist str., ob das Familiengericht an die Festlegung des örtlich zuständigen Jugendamtes für die Amtsvormundschaft in § 88 a Abs. 4 SGB gebunden ist.[100] *Nellissen* stimmte in einer Entscheidungsbesprechung dem *OLG Karlsruhe* zu,[101] das im Jahre 2016 in mehreren Entscheidungen von einer Bindung der Familiengerichte ausging.[102]

II. Monographien

Folgende Monographien sind im Jahr 2017 zum Kinder- und Jugendhilferecht erschienen: *Bindel-Kögler/Hessler*, Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz, 2017; *Husen*, Thematisierung von >>Kindern<< in der Kinder- und Jugendhilfe, 2017, *Königschulte*; Die Kompetenzverteilung zwischen Justiz und Jugendhilfe bei Entscheidungen zu erzieherischen ambulanten Maßnahmen im JGG, insbesondere § 10 JGG; *Münder* (Hrsg), Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 2017; *Trenczek/Düring/Neumann-Witt*: Inobhutnahme, 3. Aufl., 2017.

III. Kommentare/Handbücher

Die von *Möller*,[103] und *Schmahl*[104] herausgegebenen Kommentare 2017 wurden neu aufgelegt. Außerdem erschien eine Neuauflage von Band 9 des Münchener Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch,[105] der ua eine Kommentierung zum SGB VIII von *Tillmanns* enthält.

Neu erschienen sind zum SGB VIII die Handbücher von *Kepert/Kunkel*[106] und *Trenczek/Goldberg*.[107] ■

98 *Gottlieb*, ZKJ 2017, 266 ff.
99 *Mohamed*, NZFam 2017, 438 ff.
100 Abl. etwa *OLG Schleswig*, 18.2.2016, 14 UF 12/16, JAmt 2016, 632.
101 Vgl. *OLG Karlsruhe*, 16.6.2016, 5 WF 48/16, JAmt 2016, 633.
102 Vgl. *Nellissen*, jurisPR-SozR 4/2017 Anm. 3.
103 *Möller*, Praxiskommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, KJHG, 2. Aufl. 2017.
104 *Schmahl*, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, 2. Aufl., 2017.
105 Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch BGB, Band 9 Familienrecht II §§ 1589-1921, SGB VIII, 7. Aufl. 2017.
106 *Kepert/Kunkel*, Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 2017.
107 *Trenczek/Goldberg*, Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz, 2017.

Dirk Nolte, Bonn*

Die Zulassung von strukturierten Behandlungsprogrammen (Disease Management Programme – DMP) für chronisch Kranke

Strukturierte Behandlungsprogramme (DMP) für sechs chronische Krankheiten gibt es inzwischen seit mehr als 15 Jahren. Ebenso lange ist das Bundesversicherungsamt (BVA) als Bundesbehörde gem. §§ 137 g, 137 f SGB V für die Zulassung dieser Programme zuständig. Der folgende Beitrag beschreibt Entstehung und Entwicklung dieser nicht mehr ganz so neuen Form von strukturierter Versorgung im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung und erläutert das Zulassungsverfahren dieser Programme durch das BVA.

I. Grundgedanken und Entstehung der DMP

1. Ausgangsüberlegungen

Die strukturierten Behandlungsprogramme (Disease Management Programme – DMP) oder auch Chronikerprogramme wurden im Jahr 2002 mit dem „Gesetz zur Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung“[1] eingeführt. Das Konzept stammt ursprünglich aus den USA. Das englische Wort „disease“ bedeutet „Krankheit, Erkrankung“. Der Begriff „Disease-Management“ entstand ursprünglich in den USA im Zusammenhang mit dem dortigen Prinzip einer gesteuerten, strukturierten Gesundheitsvorsorge, der „Managed Care“. Eine Legaldefinition des Begriffs „strukturiertes Behandlungsprogramm“ existiert nicht.

Das versorgungspolitische Konzept der DMP zielt darauf ab, die Behandlung chronisch Kranker auf der Grundlage neuester medizinischer Erkenntnisse zu optimieren, die Behandlungs- und Betreuungsprozesse über die Grenzen der einzelnen Versorgungssektoren (ambulante und stationäre Versorgung) hinweg zu koordinieren und damit insgesamt eine Über-, Unter- oder Fehlversorgung der chronisch Kranken zu vermeiden. Verantwortlich für die Durchführung dieser besonderen Form der Versorgungssteuerung sollten die Krankenkassen sein.[2] Profitieren sollen hiervon sowohl die Versicherten aufgrund besserer Versorgung als auch die Krankenkassen durch Kosteneinsparungen durch Vermeidung von Krankenhausaufenthalten sowie eine verbesserte Prävention von Spätschäden und Komplikationen.

Die gesundheitspolitische Reform erfolgte vor dem Hintergrund, dass statistischen Erhebungen zufolge 80 Prozent der Ausgaben im Gesundheitswesen auf ca. 20 Prozent der Versicherten entfallen, von denen die meisten an einer chronischen Erkrankung leiden. Die Initiierung eines geziel-

* Der Verfasser ist Leiter des Referats „Strukturierte Behandlungsprogramme für chronisch Kranke – DMP“ im Bundesversicherungsamt. Der Aufsatz gibt ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder und nicht notwendigerweise die des Bundesversicherungsamtes.
1 Gesetz vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3465.
2 *Tomaschko, Gawlik, Nolte, van Doorn*, Die BKK 03/2011, S. 150.